

Thema: Religiös bestimmte Bekleidung in den Schulen

Das Kopftuch im Klassenzimmer

Nicht erst seit den jüngsten (kriegerischen) Auseinandersetzungen, dem mörderischen Überfall der „ Hamas“ auf Israel, sondern schon viel länger betrachten manche Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen das Tragen eines muslimischen Kopftuchs in der Schule als Verstoß gegen die Neutralität der Schule oder gar als Identifikation der Trägerinnen (Schülerinnen oder Lehrerinnen) als unzulässige politische Demonstration und Identifikation mit dem Islamismus. Sie möchten das am liebsten verbieten.

Vorbemerkung

Die Giordano Bruno Stiftung setzt sich für die vom Grundgesetz geschützte Religionsfreiheit in ihren beiden Erscheinungsformen ein: Die „positive“ Religionsfreiheit sichert das Recht aller Menschen, eine Religion/Weltanschauung zu haben und auszuüben, die sogenannte „negative Religionsfreiheit“ garantiert das Recht, keine Religion zu haben und an keiner religiösen Handlung teilnehmen zu müssen oder zu keinem religiösen Verhalten gezwungen zu sein. Wir meinen, dass Staat und Kirche, also auch die öffentliche Schule und die Religion getrennt sein müssen. Denn Religion ist Privatsache. Die folgenden Informationen beziehen sich auf die Rechtslage an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg. Dort existiert nach wie vor ein Gesetz, das die Religionsfreiheit verletzt, indem es den einen erlaubt, was es den anderen verbietet.

Bei der Frage, ob das Tragen religiös bestimmter Kleidung (beispielsweise des muslimische Kopftuchs, der jüdischen Kippa, eines Nonnenhabits) oder entsprechender Symbole (eines christlichen Kreuzes oder des Davidssterns an der Halskette) in der öffentlichen Schule zulässig sind, gilt es zu unterscheiden:

- A. Werden diese Symbole von Schüler*innen oder sonstigen Besucher*innen (z.B. Eltern auf dem Elternabend) getragen?
- B. Oder gehören die Träger*innen dieser religiösen Symbole zum lehrenden Personal (Lehrkräfte, Schulleitung)?

Bei den Lehrkräften ist eine zusätzliche Unterscheidung zu beachten: Da der konfessionelle Religionsunterricht inhaltlich allein in der Verantwortung der Kirchen liegt, entscheidet nicht der staatliche Gesetzgeber, ob die Religionslehrkräfte sich im Religionsunterricht entsprechend ihrer Konfession kleiden und verhalten dürfen, sondern die Religionsgemeinschaft.

Fall A: Schüler*innen

Im Fall A. ist die Sache geklärt: Grundsätzlich dürfen sich Schüler*innen in der Schule gemäß den Vorschriften ihres Glaubens kleiden. Daher muss es beispielsweise muslimischen Schülerinnen oder jüdischen Schülern in der Regel gestattet werden, die von ihrer Religion vorgeschriebene Kopfbedeckung auch im Unterricht zu tragen (bei einer Muslima das Kopftuch, bei einem Juden das Käppchen – die „Kippa“). Jedoch ist Schüler*innen öffentlicher Schulen seit Ende 2020 die „Verhüllung des Gesichts“ bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt; die Schulleitung kann Ausnahmen im Einzelfall aus schulischen oder gesundheitlichen Gründen zulassen (Schulgesetz § 72 Abs. 3a). Der Begriff der „Verhüllung des Gesichts“ meint das „vollständige Bedecken oder ein Bedecken wesentlicher Gesichtspartien. Das Tragen eines Kopftuches, welches das Gesicht von der unteren Kinnkante bis zur Stirn un verhüllt lässt, ist davon nicht umfasst“ (Quelle: Gesetzesbegründung; Landtags-Drucksache 16/9092).

Bei religionsmündigen Schüler*innen (ab dem 14. Lebensjahr) kommt es darauf an, ob ihr Verhalten auf ihrer eigenen Entscheidung beruht. Bei Jugendlichen reicht es daher nicht aus, wenn nur die Eltern bestimmte Sonderrechte geltend machen. Selbst wenn sich herausstellen sollte, dass die Schüler*innen lediglich dem Druck durch ihr soziales Umfeld nachgeben, darf ihnen das glaubensgeprägte Verhalten jedoch nicht ohne weiteres untersagt werden. Vielmehr ist hier Sensibilität gefragt; es muss ihnen ermöglicht werden, vor ihrer Familie das Gesicht zu wahren. Schüler*innen, die sich auch in der Schule den Geboten ihres Glaubens entsprechend verhalten, geraten leicht in Gefahr, wegen dieses Verhaltens von ihren Mitschülern ausgegrenzt zu werden. Solche Konflikte dürfen nicht dadurch gelöst werden, dass man die Betroffenen zur Anpassung zwingt. Vielmehr müssen die Lehrkräfte bei den Mitschüler*innen die Bereitschaft zur Toleranz wecken. Der Auftrag der Landesverfassung: „In allen Schulen waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik“ (Art. 17 Abs. 1) ist von den Schulen bzw. allen am Schulleben Beteiligten (Schüler*innen, Lehrkräften, Eltern, Hausmeister ...) aktiv zu verwirklichen.

Fall B: Lehrendes Personal

Anders ist die Lage bei den Lehrkräften (und damit auch den Mitgliedern der Schulleitung): Hier existiert in Baden-Württemberg seit zwanzig Jahren eine Gesetzesbestimmung, die das Bundesverfassungsgericht bereits vor neun Jahren als verfassungswidrig erkannt hat: Nach wie vor verbietet der Wortlaut des hiesigen Schulgesetzes (§ 38) muslimischen Lehrerinnen das Tragen eines Kopftuches, während es christlichen Lehrkräften amtlich erlaubt ist, christlich bestimmte Kleidung oder entsprechende Symbole im Unterricht zu tragen – in allen Fächern und nicht etwa nur im Religionsunterricht.

Die Landesregierung und die im Landtag vertretenen Parteien weigern sich hartnäckig, den 2015 ergangenen Spruch des höchsten deutschen Gerichts im Landesrecht umzusetzen.

Hier die komplette, skandalöse Kopftuch-Geschichte

In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde unser Land von einer Welle rassistischer, fremdenfeindlicher und vor allem islamfeindlicher Gewalt erschüttert. Neben den Anschlägen in Rostock-Lichtenhagen, in Mölln, in Solingen, in Hoyerswerda brannten auch an anderen Orten Asylbewerberheime, wurden ausländische Menschen verfolgt, geschlagen, gedemütigt und ins Abseits gestellt. Hunderte fanden den Tod. Und wie wir alle wissen, geht das Morden weiter.

Spätestens nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 geriet der Islam in den Fokus. Menschen muslimischen Glaubens oder mit einer Herkunft aus islamisch geprägten Ländern wurden vielfach pauschal als Gefährder betrachtet. Nicht nur in rechtsextremistischen Kreisen machte sich Panik

Für die Trennung von Staat und Religion

Die Entscheidung der Karlsruher Richter von 2015

breit, der Islam könne das „christliche Abendland“ überwältigen. Zum Symbol wurde das von vielen gläubigen Musliminnen getragene Kopftuch. Nicht wenige Menschen lehnten dieses äußere Zeichen der Zugehörigkeit zu einer „feindlichen“ Religion aus Angst vor „Überfremdung“ ab. Das öffentliche Tragen eines Kopftuches galt nicht nur als Zeichen einer religiösen Gesinnung, sondern als politische Kampfansage gegen die deutschstämmige Mehrheitsgesellschaft.

Das Gespenst einer Kopftuch tragenden Lehrerin beherrschte die Stammtische. Das muslimische Kopftuch (das bekanntlich ursprünglich gar nicht auf ein religiöses Gebot des Islam zurückgeht, sondern eher die traditionelle Bekleidung der Menschen in heißen Ländern war und ist) eignete sich als Symbol, an dem man sich abarbeiten konnte. Wie können wir verhindern, dass Lehrerinnen durch eine muslimische Bekleidung ein Bekenntnis zum islamistischen Terror ablegen oder den vermeintlich feindlichen Islam in die Schulen tragen? Ende der neunziger Jahre wurde einer afghanischstämmigen, in Baden-Württemberg ausgebildeten Lehrerin der Zugang zum Schuldienst verweigert, weil sie auch im Unterricht ihr Kopftuch nicht ablegen wollte. Die Frau besaß zwar die deutsche Staatsbürgerschaft und stand als Tochter des ehemaligen afghanischen Botschafters in Deutschland außer Verdacht, mit dem islamistischen Terror auch nur zu sympathisieren. Aber die Politik wollte um jeden Preis ein Zeichen gegen den Islamismus setzen. Der Streit ging bis zum Bundesverfassungsgericht, das seinerzeit die Regierungsentscheidung billigte.

Um Behörden und Gerichte in die Lage zu versetzen, das muslimische Kopftuch künftig anders als über einen Rechtsstreit aus den Schulen zu verbannen, beschloss der Landtag im Jahr 2004 eine Änderung des Schulgesetzes. Damit die Zielrichtung auf den ersten Blick nicht mehr erkennbar war, verpackte man das Kopftuchverbot in einem sinnlosen wie überflüssigen Wortgeklänge.

Seitdem bestimmt das Schulgesetz in § 38 Abs. 2, dass Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche „äußeren Bekundungen“ abgeben dürfen, die geeignet seien, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere sei ein „äußeres Verhalten“ unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen könne, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlichdemokratische Grundordnung auftrete. Andererseits bestimmte § 38, dass die „Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen“ diesem Verhaltensgebot nicht widerspreche. Mit anderen Worten: Den Musliminnen sollte verboten werden, was christlichen Lehrkräften gestattet war und erlaubt bleiben sollte.

Das war eine Entscheidung gegen die Religionsfreiheit, denn die existiert nur, wenn sie für alle gilt und nicht für eine von der Regierung oder der Mehrheitsmeinung favorisierte Konfession. Zudem widerspricht die Formulierung, dass ein bestimmtes Verhalten einen negativen „Eindruck“ bei Schülern oder Eltern hervorrufen könne und deshalb verboten sei, der abendländischen Rechtstradition. Nur ein tatsächliches, beweisbares Handeln oder Unterlassen kann verboten und nur das Zuwiderhandeln gegen die gesetzlichen Bestimmungen darf geahndet werden. Sonst herrscht das „gesunde Volksempfinden“, das wir aus der Nazizeit in trauriger Erinnerung haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat 2015 festgestellt, dass ein pauschales Verbot religiöser Bekundungen in öffentlichen Schulen durch das äußere Erscheinungsbild von Pädagog*innen mit deren Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nicht vereinbar ist (AZ: 1 BvR 471/10 - 1 BvR 1181/10). Die dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität sei als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen. Die bloße Sichtbarkeit der religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit einzelner Lehrkräfte werde dadurch nicht ohne Weiteres ausgeschlossen. Das bedeutet: Lehrkräfte dürfen ihre Zugehörigkeit zu einer Meinung oder Glaubensrichtung – beispielsweise durch das Tragen religiöser Symbole – erkennen lassen, solange sie ihre Schüler*innen nicht indoktrinieren.

Der Staat könne ein Verbot solchen äußeren Verhaltens (Tragen des islamische Kopftuchs) erst dann rechtfertigen, wenn eine hinreichend konkrete Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität feststellbar sei. Eine gesetzliche Untersagung äußerer religiöser Bekundungen müsse für alle Glaubens- und Weltanschauungsrichtungen grundsätzlich unterschiedslos geschehen. 2023 hat der Europäische Gerichtshof dies insofern bestätigt, dass öffentliche Arbeitgeber das Tragen von weltanschaulichen oder religiösen Zeichen zwar verbieten können, eine solche Regel sei jedoch nur dann nicht diskriminierend, wenn sie allgemein und unterschiedslos angewandt werde und sich auf das absolut Notwendige beschränke (EuGH, 28.11.2023, AZ: C-148/22).

Aber das Schulgesetz wurde nicht geändert

Das Kultusministerium hat zwar 2018 mitgeteilt, dies bedeute nicht, dass das bisherige Kopftuchverbot weiterhin angewandt werde. „Vielmehr ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu beachten. Dies bedeutet konkret, dass das Tragen z.B. eines Kopftuchs der Einstellung oder der Beschäftigung einer Lehrkraft grundsätzlich nicht entgegensteht. Das nach dem Wortlaut des § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 SchG pauschale Verbot ist entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts einschränkend auszulegen, d.h. dass ein Kopftuchverbot nur ausgesprochen werden kann, wenn eine hinreichend konkrete Gefährdung des Schulfriedens oder der Neutralität des Staates belegbar ist.“ Aber Baden-Württemberg hat das Schulgesetz dieser Rechtsprechung bisher nicht angepasst. Immer noch stehen in dessen § 38 verfassungswidrige Bestimmungen.

Inzwischen schreibt zwar das Beamtenstatusgesetz bundesweit vor: „Religiös oder weltanschaulich konnotierte Merkmale des Erscheinungsbilds [...] können nur dann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen. [...] Die Verhüllung des Gesichts bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug ist stets unzulässig, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies“ (§ 34 Abs. 2). Lehrkräfte an öffentlichen Schulen dürfen also im Dienst weder Burka noch Niqab tragen, da dies zu einer „Verhüllung des Gesichts“ führt. Das religiös motivierte Tragen eines Kopftuchs kann ihnen jedoch nur im Einzelfall untersagt werden. Das pauschale Verbot ist damit also entfallen.

Trotzdem ist zu fragen, ob die baden-württembergische Landesregierung oder die Landtagsabgeordneten zu faul oder zu feige sind, ihren Fehler von 2004 zu korrigieren. Ende 2023 hat der Landtag auf Vorlage der Regierung umfangreiche Änderungen des Schulgesetzes beschlossen. Die verfassungswidrigen Sätze in § 38 ließ er unangetastet. Wie lange sollen/wollen wir hinnehmen, dass bei uns Unrecht im Gesetz steht?

GBS Freiburg e.V. – Regionalgruppe im Förderkreis der Giordano-Bruno-Stiftung

V.i.S.d.P. Olaf Zuber, Carl-von-Ossietzky-Str. 11, 79111 Freiburg, Tel. 0761-4880740, info@gbs-freiburg.de
GBS Freiburg e.V. im Internet: www.gbs-freiburg.de / Redaktion: Michael Rux, Januar 2024